

§ 346

Bedingte Strafaussetzung

(1) Das Gericht kann nach Erlass des Urteils die Vollstreckung der Freiheitsentziehung mit dem Ziel des Straferlasses aussetzen, wenn

- a) das Vorleben und die Persönlichkeit des Täters sowie die Umstände des Verbrechens dies rechtfertigen und
- b) zu erwarten ist, daß der Verurteilte während einer Bewährungszeit sich so verantwortungsbewußt verhält, daß auch für die Zukunft mit einer gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gerechnet werden kann.

(2) Beträgt die Strafe mehr als sechs Jahre Freiheitsentziehung, so darf eine Aussetzung der Strafvollstreckung erst erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Strafe verbüßt ist.

(3) Ist durch das Verbrechen ein materieller Schaden verursacht worden, so soll dem Verurteilten auferlegt werden, nach besten Kräften den Schaden wieder gutzumachen.

(4) Die Bewährungszeit ist auf mindestens zwei und auf höchstens fünf Jahre zu bemessen.

(5) Auf Zusatzstrafen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

(6) Nach Antritt der Strafe haben der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugsanstalt laufend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung eingetreten sind, und gegebenenfalls entsprechende Anträge zu stellen.

Ann.: Richtlinie über die Gewährung bedingter Strafaussetzung gemäß § 346 StPO vom 29. April 1953 (ZB1. S. 220) ist als V dieser Textausgabe abgedruckt.

§ 347

Widerruf und Kontrolle

(1) Erfüllt der Verurteilte die in ihn gesetzten Erwartungen nicht oder kommt er der ihm auferlegten Wieder-